



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Mustervertrag

Schülerbeförderung zu den LWL-Förderschulen

Musterbeförderungsvertrag einschließlich Leistungsbeschreibung

Einzelvertrag

(Stand: Dezember 2011)



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Mustervertrag

Vertrag über die Durchführung von Beförderungsleistungen

Zwischen dem LWL
- vertreten durch den LWL-Direktor -
48133 Münster

- im folgenden **Auftraggeber** genannt -

und **Name, Adresse der Firma**

- im folgenden **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Beförderung von Schülerinnen und Schülern der

«Schule»
«Anschrift»

nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages, der Vergabeunterlagen, namentlich der Vorgaben in Anlage 1 dieses Vertrages und dem Angebot des Auftragnehmers vom auf folgender Fahrlinie:

«Fahrlinie»



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Mustervertrag

§ 2 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten ergänzend und nachrangig zu den Regelungen dieses Vertrages in folgender Reihenfolge:

- die Leistungsbeschreibung vom ... (Anlage 1)
- das Angebot des Auftragnehmers vom (Anlage 2)
- der Fahrplan des Auftraggebers (Anlage 3)
- die Aufstellung/en des Auftragnehmers über die Kilometerleistungen und Fahrzeugdaten (Anlage 4)
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B - 2003)

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B - 2003) liegt zur Einsichtnahme beim Auftraggeber bereit. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

§ 3 Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erbringt die Leistung in eigener Verantwortung. Er verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen sowie die einschlägigen technischen und gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Er verpflichtet sich weiterhin, die zur Leistungserbringung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und über die Dauer der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten. Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Tätigkeiten.

§ 4 Leistungsumfang, Durchführung der Beförderung

1. Grundlage für die Durchführung der Beförderungsleistungen ist der vom Auftraggeber jeweils festgelegte Fahrplan. Während der Vertragslaufzeit können sich Änderungen im Leistungsumfang durch den Ausfall, Hinzunahme oder Umzug von Schülerinnen und Schülern ergeben.
Ferner kann nachträglich der Einsatz oder der Wegfall einer Begleitperson erforderlich werden. Bei Sportfahrten können Änderungen durch den Wechsel des Ortes der Sportstätte oder durch veränderte An- und Abfahrzeiten entstehen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Beförderungsleistungen entsprechend sicherzustellen sofern die Änderung nicht mehr als 25 % des vom Auftraggebers ausgedruckten ursprünglichen Leistungsumfanges/Tageskilometerleistung beträgt (siehe wegen möglicher Änderungen in der Vergütung § 10 Abs. 2 ; wegen einer außerordentlichen Kündigungsmöglichkeit § 13 Abs. 3).



Für die Menschen.

Für Westfalen-Lippe.

Mustervertrag

2. Das vom Auftragnehmer für die Durchführung der Beförderung einzusetzende Fahrzeug muss den Vorgaben aus dem Angebot gemäß Anlage 2 dieses Vertrages entsprechen. Für die Ausstattung und den Zustand des Fahrzeuges sind die Vorgaben in der Anlage 1 dieses Vertrages maßgeblich. Bei Fahrzeugausfall ist der Auftragnehmer verpflichtet, ein geeignetes Ersatzfahrzeug zu stellen und den Auftragnehmer hierüber zu unterrichten.
3. Im Übrigen hat der Auftragnehmer die Beförderungsleistungen nach Maßgabe der Vorgaben in Anlage 1 dieses Vertrages zu erbringen.
4. Beförderungsaufträge werden grundsätzlich vom Auftraggeber erteilt und gelten nur für die Beförderung von den Wohnungen der benannten Schülerinnen und Schüler bzw. in Ausnahmefällen davon abweichenden Abholpunkten. Der Auftraggeber behält sich vor, die Übernahme von Kosten für Beförderungen, die nicht von ihm in Auftrag gegeben wurden, abzulehnen.

§ 5

Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und -nehmer

1. Auftraggeber und Auftragnehmer benennen jeweils Ansprechpartner/-innen, die mit der Abwicklung des Vertrages betraut werden und verbindliche Erklärungen abgeben können.
2. Der Auftraggeber ist befugt, die Beförderungsleistung jederzeit selbst oder durch Beauftragte zu kontrollieren. Der Auftraggeber ist insbesondere befugt, den Zustand des vom Auftragnehmer eingesetzten Fahrzeuges selbst oder durch Beauftragte zu kontrollieren. Dazu hat ihm der Auftragnehmer auf Verlangen Zutritt zu den entsprechenden Fahrzeugen zu gewähren.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder ein von ihm eingesetzter Unterauftragnehmer und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Zuwendungen, sei es in Geld oder Sachleistungen, für die Durchführung der Leistungen annehmen.
4. Eine Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig.
5. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu informieren.

§ 6

Personal und Verwaltungsvorschriften

1. Der Auftragnehmer stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Er verpflichtet sich, ausschließlich zuverlässiges und geeignetes Personal für die Leistungsdurchführung einzusetzen.



Für die Menschen.

Für Westfalen-Lippe.

Mustervertrag

Der Auftragnehmer beschäftigt keine Person, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180, 180a, 181a, 182, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck lässt er sich von seinen im Fahrdienst zu den LWL-Schulen eingesetzten Beschäftigten vor Beginn der Tätigkeit und regelmäßig in Abständen von fünf Jahren ein Führungszeugnis mit erweitertem Eintragungsumfang gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen. Auf Verlangen ist dem Auftraggeber im Einzelfall das Vorliegen eines für den Einsatz im Fahrdienst bedenkenlosen Führungszeugnisses zu bestätigen.

Arbeitskräfte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind auf Verlangen des Auftraggebers abzulösen. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Personal auf Zuverlässigkeit und Eignung zu überprüfen.

2. Die Vorgaben für das eingesetzte Personal gemäß Anlage 1 dieses Vertrages sind zu beachten.
3. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber erfolgt in deutscher Sprache. Soweit es sich bei dem eingesetzten Personal (Fahrpersonal- und Begleitperson) des Auftragnehmers um Personen ausländischer Nationalität handelt, müssen ihre Kenntnisse der deutschen Sprache für die Erfüllung der Aufgaben ausreichen. Eine einwandfreie Verständigung in deutscher Sprache mit allen Beteiligten muss gewährleistet sein.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin,
 - a) das Gesetz zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung vom 23.07.2004 (in der jeweils geltenden Fassung) zu beachten.
 - b) Arbeitsverträge auch bei geringfügig Beschäftigten schriftlich abzuschließen.
 - c) ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur mit gültigen Arbeitsgenehmigungen zu beschäftigen; auf Verlangen des Auftraggebers ist dies nachzuweisen.
 - d) seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nachzukommen.
 - e) auf Anforderung die Genehmigung zur gewerblichen Personenbeförderung gemäß Personenbeförderungsgesetz (PeBfG) nachzuweisen
 - f) den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, falls er nicht mehr Unternehmer im Sinne der §§ 46 ff. Personenbeförderungsgesetz ist bzw., falls aus den in § 2 PeBfG genannten Gründen die Neuerteilung einer Genehmigung notwendig ist.
 - g) bei der Ausführung der Leistungen keine Zivildienstleistenden einzusetzen. Es sei denn er weist dem Auftraggeber nach, dass sie gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 ZDG durch eine förmliche Anerkennung exakt für diese Tätigkeit berechtigt sind.



Für die Menschen.

Für Westfalen-Lippe.

Mustervertrag

5. Der Auftragnehmer hat durch organisatorische Maßnahmen (Bestellung von Ersatzkräften / Anordnung von Überstunden) sicherzustellen, dass durch Personalausfälle infolge Krankheit, Urlaub usw. die Leistungsdurchführung nicht beeinträchtigt wird.

§ 7

Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Der Auftragnehmer und das von ihm eingesetzte Personal ist zur Verschwiegenheit über alle personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet, es sei denn, die Weitergabe der Daten ist zur Durchsetzung von Rechten im Zusammenhang mit diesem Vertrag erforderlich. Diese Pflicht dauert fort, auch wenn die geschäftliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern beendet ist. Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal ist auf die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht (u. a. § 203 StGB und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes NRW, u.a. 3.6 DSGVO NRW) zu verpflichten. Der Auftragnehmer haftet ggf. bei Verstößen gegenüber dem Auftraggeber.
2. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn der Auftragnehmer seiner Pflicht nach § 7 Nr. 1 Satz 1 nicht nachkommt. Verstöße gegen die Pflichten aus § 7 Nr. 1 Satz 3 berechtigen zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nur dann, wenn der Auftragnehmer auch nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist die Verpflichtung nicht vollständig erfüllt. Bei eventuellen Schadensersatzansprüchen von Betroffenen auf Grund der Verletzung von Datenschutzvorschriften kann der Auftraggeber den Auftragnehmer in Regress nehmen.

§ 8

Subunternehmer

Die Übertragung der vertragsgemäßen Verpflichtung auf andere und die Übertragung von Leistungen und Teilleistungen auf Subunternehmer ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

§ 9

Vergütung und Rechnungsstellung

1. Abgerechnet wird der vom Auftragnehmer angebotene Pauschalbetrag je Fahrtag (s. Anlage 2) für die Fahrlinie. Er umfasst die vollständige und vertragsgemäße Erfüllung der Leistungen.
2. Der LWL als Auftraggeber ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Die vereinbarten Preise sind Endpreise inklusive aller zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich gültigen Abgaben und Steuern. Das Risiko des zutreffenden Umsatzsteuerausweises trägt der leistende Auftragnehmer.



Für die Menschen.

Für Westfalen-Lippe.

Mustervertrag

3. Fallen Fahrtage oder Fahrten wegen höherer Gewalt (Glatteis, Unwetter etc.) aus, werden 50 % des vereinbarten Entgelts nach Maßgabe des Absatzes 1 gezahlt.
4. Fallen Fahrten aus schulorganisatorischen Gründen aus, ist der Auftragnehmer rechtzeitig – spätestens 5 Werktagen im Voraus – zu unterrichten. Erfolgte eine rechtzeitige Benachrichtigung nicht, werden ebenfalls 50 % des vereinbarten Entgelts gezahlt. Bei rechtzeitiger Benachrichtigung entfällt die Vergütung. Fallen Fahrtage auf gesetzliche Feiertage, entfällt die Vergütung.
5. Der Auftraggeber hat das Recht, bei unvollständig oder unzulässig ausgeführten Leistungen angemessene Abschläge von der für die Leistung vereinbarten Vergütung vorzunehmen, auch wenn diese, weil sie bei der Begleichung der Rechnung noch nicht erkennbar waren, erst später festgestellt wurden.

Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers insbesondere auf Selbstvornahme, Schadens- und Aufwendungsersatz nach den Regelungen des BGB sowie das Recht des Auftraggebers zur außerordentlichen Kündigung nach § 13 bleiben unberührt.

6. Der Auftragnehmer hat bis jeweils zum 10. des Folgemonats eine prüffähige Rechnung auszustellen. Aus der Rechnung müssen die erbrachten Beförderungsleistungen pro Tag und das vereinbarte Entgelt erkennbar sein. Die Rechnungslegung ist erst nach Ablauf der erbrachten Leistung möglich.
7. Rechnungen sind spätestens 14 Tage nach Zugang beim Auftraggeber fällig.

§ 10 Entgeltpassung

1. Sofern sich die Gesamtkilometerleistung der Fahrline aufgrund einer Fahrplanänderung durch den Auftraggeber nicht um mehr als 25 % gegenüber den Angaben des Auftraggebers in der Ausschreibung verändert, erfolgt eine Entgeltpassung nach folgender Maßgabe:

Bei einer Verkürzung bzw. der Verlängerung der Fahrstrecke (Tageskilometerleistung) bis zu 10 Kilometern wegen Ausfalls oder Hinzunahme von Schülerinnen und Schülern bleibt das vereinbarte Entgelt unverändert. Bei einer entsprechenden Verkürzung oder Verlängerung um mehr als 10 Kilometer täglich wird das Entgelt entsprechend der Mehr- oder Minderleistung angepasst (Formel: alter Preis : alte Kilometerleistung x neue Kilometerleistung = neuer Preis). Bei Änderungen im Fahrplan von Sportfahrten (siehe § 4 Abs.1) wird entsprechend verfahren.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine entsprechende Verkürzung oder Verlängerung der Fahrstrecke dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen und durch eine detaillierte Aufstellung der neuen Kilometerleistung zu dokumentieren. Diese Aufstellung wird Anlage zum Vertrag.



Für die Menschen.

Für Westfalen-Lippe.

Mustervertrag

2. Sofern sich die Gesamtkilometerleistung der Fahrlinie aufgrund einer Fahrplanänderung durch den Auftraggeber um mehr als 25 % gegenüber den Angaben des Auftraggebers in der Ausschreibung (Anlage 1) verändert hat, kann der Auftragnehmer unter den Voraussetzungen des § 2 Nr. 3 VOL/B eine Anpassung des Nettopauschalpreises verlangen.
Voraussetzung für die Preisanpassung ist, dass der Auftragnehmer die Mehr- und Minderkosten gemäß seiner der Ausschreibung zu Grunde liegenden Grobkalkulation nachweist.
Kann kein Einvernehmen erzielt werden, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht (siehe § 13 Abs.3).
3. Sofern die tägliche Gesamtkilometerleistung nicht mehr als 30 km beträgt, entfällt die gemäß Ziffer 1 und 2 festgelegte Beschränkung für eine Entgeltanpassung. In diesen Fällen wird das Entgelt bei jeder Veränderung der Tageskilometerleistung angepasst.
4. Das Entgelt für den nachträglichen Einsatz bzw. Wegfall einer Begleitperson bestimmt sich auf der Grundlage des im Angebot des Auftragnehmers (Anlage 2) angegebenen Stundenverrechnungssatzes.
5. Eine Preisanpassung während der ersten zwölf Monate der Vertragslaufzeit ist nicht zulässig. Nach Ablauf der ersten 12 Monate können die Vertragsparteien eine Entgeltanpassung nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen beantragen.
 - a) Die Änderung der Personalkosten wird an die prozentuale Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt berechneten Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich (Fachserie 16 Reihe 4.3 – Verdienste und Arbeitskosten - Pos. 1.2 Früheres Bundesgebiet – Wirtschaftszweig: Landverkehr, Transport in Rohrfernleitungen – Erscheinungsfolge vierteljährlich) gebunden.
Eine Preisanpassung kann in Höhe der durchschnittlichen prozentualen Änderung des Indexstandes (jeweils im Vergleich zum Vorjahresquartal) der letzten vier veröffentlichten Quartale beantragt werden. Eine Anpassung erfasst jedoch nur den angegebenen Anteil der Lohn- und Lohnnebenkosten am Gesamtpreis.
 - b) Die Änderung der Kosten für die Anschaffung und den Unterhalt der Fahrzeuge wird an die prozentuale Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt berechneten „Kraffahrer-Preisindex“ (Fachserie 17 Reihe 7 - Preise – Kraffahrerpreisindex - Erscheinungsfolge monatlich) gebunden. Der Kraffahrer-Preisindex ist eine Sondergliederung des Verbraucherpreisindex, der die Preisentwicklung für die Anschaffung und den Unterhalt von Kraffahrzeugen misst. Bei der Berechnung des Index werden u. a. die Kosten für die Anschaffung von Kraffahrzeugen, Reparaturen und Instandhaltung, Kraftstoffe, Kraffahrzeugversicherung und Kraffahrzeugsteuer berücksichtigt.
Eine Preisanpassung kann in Höhe der durchschnittlichen prozentualen Änderung des Indexstandes (jeweils im Vergleich zum Vorjahresmonat) der letzten veröffentlichten 12 Monate beantragt werden. Eine Anpassung erfasst jedoch nur den angegebenen Anteil in Höhe der Kosten für Anschaffung und Unterhalt der Fahrzeuge am Gesamtpreis.



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Mustervertrag

- c) Als Berechnungsbasis für die Preisanpassung gilt das Antragsdatum; sie kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Eine vorgenommene Preisanpassung ist für 12 Monate bindend.
- d) Das Mehrwertsteueränderungsrisiko verbleibt beim Auftraggeber. Sofern die gesetzlichen Mehrwertsteuersätze erhöht oder gesenkt werden, wird das Entgelt entsprechend angepasst.

§ 11

Sorgfaltspflichten und Haftung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 1.000.000,-- € je Schadensfall für Personen- und Sachschäden abzuschließen, über die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten und dies dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.
2. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder die von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Ausführung der Leistungen verursacht worden sind. Von der Haftung wird er – außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen - nur befreit, wenn er den Nachweis dafür erbringen kann, dass die Schäden von ihm oder seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht schuldhaft verursacht worden sind.
3. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ersatzansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber aufgrund des Verhaltens des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich Erfüllungsgehilfen oder aufgrund der vom Auftragnehmer oder seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einschließlich Erfüllungsgehilfen betriebenen oder geführten Fahrzeugen erhoben werden, sofern eine Haftungsverpflichtung für den Auftragnehmer gegenüber den oben genannten Dritten besteht und soweit der Schaden nicht durch vom Auftraggeber zu vertretenden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden ist oder aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen. Der Auftraggeber verpflichtet sich in diesem Fall, den Auftragnehmer rechtzeitig von der Einleitung eines entsprechenden Verfahrens gegen ihn zu unterrichten und in Abstimmung mit dem Auftragnehmer die zulässigen Rechtsmittel in den jeweiligen Verfahren auszuschöpfen. Die dadurch bedingten notwendigen Kosten trägt der Auftragnehmer.
4. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich davon informieren, wenn er Kenntnis von Schadensfällen hat, die durch seine vertraglich geschuldeten Leistungen entstanden sein sollen. Für sämtliche Schäden aus einer verzögerten, unzutreffenden oder nicht ausreichenden Unterrichtung des Auftraggebers über Störungen oder Unterbrechungen der Beförderungsleistungen nach diesem Vertrag haftet der Auftragnehmer auch hinsichtlich der Folgeschäden unbeschränkt. Im Schadensfall obliegt dem Auftragnehmer der Nachweis der rechtzeitigen, zutreffenden und vollständigen Unterrichtung des Auftraggebers.



Für die Menschen.

Für Westfalen-Lippe.

Mustervertrag

5. Der Auftraggeber ist berechtigt, mit den ihm nach Absatz 2 entstehenden Forderungen durch einfache Erklärung nach § 387 BGB gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

§ 12

Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt am 01.08.2011 in Kraft und wird bis zum 31.01.2012 abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um **ein weiteres Schulhalbjahr**, sofern er nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **zwei Monaten** zum Schluss eines Schulhalbjahres gekündigt wird. Ein Schulhalbjahr umfasst die Zeitspanne vom 01. August des laufenden Jahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres bzw. vom 01. Februar bis 31. Juli des laufenden Jahres. Entscheidend ist der fristgerechte Eingang der schriftlichen Kündigung bei dem anderen Vertragspartner.

§ 13

Außerordentliche Kündigung

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - a) Der Auftragnehmer beteiligt sich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen).
 - b) Der Auftragnehmer erfüllt nicht seine gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen oder hat seine krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten nicht bei der Krankenkasse angemeldet.
 - c) Der Auftragnehmer gewährt, verspricht oder bietet Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Auftraggeber Vorteile an.
 - d) Der Auftragnehmer stellt seine Zahlungen gegenüber Dritten ein oder es wird das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gerichtliches Verfahren gegen ihn eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt.
 - e) Der Auftragnehmer verstößt schwer gegen die Vertragsbestimmungen, so dass es dem Auftraggeber nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen; als derartige Verstöße kommen z.B. in Betracht:
 - Die übernommenen Leistungen werden nicht zu dem vom Auftraggeber benannten Zeitpunkt oder nicht in der im Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise, Qualität, ausgeführt.



Für die Menschen.

Für Westfalen-Lippe.

Mustervertrag

- Es werden Arbeitskräfte ohne Arbeitserlaubnis oder Fahrer ohne gültige Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung eingesetzt.
- Der Auftragnehmer kann auf Anforderung nicht nachweisen, dass er im Besitz einer gültigen Genehmigung zur gewerblichen Personenbeförderung gem. PeBfG ist.
- Der Auftragnehmer verstößt gegen die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 dieses Vertrages.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten Frist von 14 Kalendertagen zur Abhilfe oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Unter den Voraussetzungen des § 323 Abs. 2 BGB ist die Fristsetzung oder Abmahnung entbehrlich.

2. Unter Angabe besonderer Gründe ist der Auftraggeber berechtigt, den Beförderungsvertrag mit einer 4-wöchigen Frist zu kündigen. Ein besonderer Grund liegt vor,
 - a) wenn die notwendige Beförderung der vom Auftraggeber im Fahrplan aufgeführten Schülerinnen und Schüler entfällt, da sie
 - die Schule verlassen haben,
 - umgezogen oder verstorben sind,
 - einer anderen bereits bestehenden Fahrlinie zugeordnet werden können.
 - b) wenn die Sportstätte nicht mehr zur Verfügung steht bzw. der Sportunterricht entfällt.
3. Auftragnehmer und Auftraggeber sind berechtigt, den Beförderungsvertrag mit einer 4-wöchigen Frist zu kündigen, wenn sich der Leistungsumfang/die Tageskilometerleistung um mehr als 25% verändert hat und ein Einvernehmen über eine Preisanpassung nicht erreicht werden kann (siehe § 4 Abs. 1 sowie § 10 Abs. 2 des Vertrages).
4. Die Kündigung ist schriftlich unter Angabe des Grundes auszusprechen. Entscheidend ist der fristgerechte Eingang der schriftlichen Kündigung bei dem anderen Vertragspartner.

§ 14

Vertragsstrafen

1. Erfüllt der Auftragnehmer die Pflichten aus dem Vertrag nicht oder nicht ordnungsgemäß, so hat der Auftraggeber neben dem Anspruch auf Erfüllung einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe nach Maßgabe der folgenden Vorgaben.
2. Verletzt der Auftragnehmer schuldhaft seine Verpflichtung zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern, in dem er Schülerinnen und Schüler nicht oder unter Verletzung



Für die Menschen.

Für Westfalen-Lippe.

Mustervertrag

besonders sicherheitsrelevanter Vorgaben in der Anlage 1 dieses Vertrages befördert, verwirkt er in jedem Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von 200,00 EUR. Hierzu zählen u.a.

- die Sicherung der Schülerinnen und Schüler sowie der Rollstühle mit geeigneten Rückhaltesystemen, (Anlage 1, allgemeine Leistungsbeschreibung: Abschnitt b - Ziffer 6 und 7; Abschnitt c - Ziffer 5)
- der Einsatz einer Begleitperson (Anlage 1, allgemeine Leistungsbeschreibung: Abschnitt b – Ziffer 3)
- die Bestimmungen über die Besetzung von Kraftfahrzeugen (Anlage 1, allgemeine Leistungsbeschreibung: Abschnitt b, Ziffer 9),
- der technische Zustand der eingesetzten Fahrzeuge (Anlage 1, allgemeine Leistungsbeschreibung: Abschnitt c, Ziffer 1).

Verletzt der Auftragnehmer wiederholt (trotz Abmahnung) seine Verpflichtung zur Beförderung von SchülerInnen, in dem er SchülerInnen unter Verletzung übriger Vorgaben in der Anlage 1 dieses Vertrages befördert, verwirkt er in jedem Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,00 EUR.

3. Setzt der Auftragnehmer zur Leistungserbringung Unterauftragnehmer ein, ohne dies mit dem Auftraggeber abzustimmen, verwirkt er in jedem Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 EUR.
4. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Vorgaben in § 7 Abs. 1 S. 2 und 3 verwirkt er für jeden Fall eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 EUR.
5. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe hat schriftlich unter Begründung der Höhe der Vertragsstrafe zu erfolgen. Der Höchstbetrag der Vertragsstrafenzahlung wird auf 5 % der Gesamtvergütung (bei 6monatiger Laufzeit) ohne Mehrwertsteuer begrenzt. Vertragsstrafen können mit dem zu zahlenden Entgelt verrechnet werden.
6. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unter Anrechnung der Vertragsstrafe unberührt.

§ 15

Hinweis auf steuer- und sozialversicherungsrechtliche Pflichten

Der Auftragnehmer ist vom Auftraggeber vor Vertragsschluss darauf hingewiesen worden, dass er (der Auftragnehmer) für die Einhaltung von steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten ausschließlich und allein verantwortlich ist. Dies gilt insbesondere für die evtl. eintretende Rentenversicherungspflicht gem. § 2 Nr. SGB VI (arbeitnehmerähnliche Selbstständigkeit). Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer vor Vertragsschluss empfohlen, sich durch den für ihn zuständigen Rentenversicherungsträger beraten zu lassen.



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Mustervertrag

§ 16

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf dieses Vertragsverhältnis sowie auf Ansprüche, die aus diesem Vertragsverhältnis erwachsen, ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.
Gerichtsstand ist Münster, soweit gesetzlich zulässig.

§ 17

Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Keine Partei kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.

§ 18

Salvatorische Klausel

1. Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.
2. Ändern sich die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und ist deshalb eine Änderung des Vertrages notwendig oder zweckmäßig, sind beide Vertragspartner verpflichtet, notwendige Vertragsanpassungsverhandlungen zu führen.

Münster, _____

- Auftragnehmer -

- Auftraggeber -

Mustervertrag

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Mustervertrag

Anlage zum Vertrag vom:	Blatt-Nr.:
mit dem Unternehmer:	
über die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der LWL- Förderschule(n), Förderschwerpunkt(e)	
Liniennummer:	Stand:

(vom Unternehmer auszufüllen)			
eingesetztes Fahrzeug:		Größe:	
amtliches Kennzeichen:		Typ:	
- stehen mehrere Fahrzeuge zur Verfügung, ist eine Fahrzeugliste einzureichen -			
Kilometerleistung: bei täglich gleichbleibender Kilometerleistung (lt. Aufstellung Rückseite)		Hinfahrt morgens (km)	Rückfahrt mittags/ nachmittags (km)
	Leeranfahrt		
	Besetztfahrt		
	Leerrückfahrt		
	Summe täglich		km
bei wechselnder Kilometerleistung (laut Aufstellung Rückseite)	Montag		
	Dienstag		
	Mittwoch		
	Donnerstag		
	Freitag		
Summe km _____ : Anzahl der Tage _____ = durchschnittliche Tageskilometerleistung _____			

Mustervertrag

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Schülerbeförderung für verschiedene LWL-Förderschulen in der Trägerschaft des LWL

Leistungsbeschreibung

1. Allgemeine Leistungsbeschreibung
 - Organisatorische Maßnahmen
 - Durchführung der Beförderung
 - Anforderung an die eingesetzten Fahrzeuge
2. Hinweise zur Angebotserstellung und zur Preiskalkulation

1. Allgemeine Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung soll ein/e Vertragspartner/in ermittelt werden, der/die Beförderung behinderter Kinder und Jugendlicher zur entsprechenden LWL-Förderschule mit angegebenem Förderschwerpunkt übernimmt.

1. Der im Verfahren ermittelte Auftragnehmer hat die Beförderung der Kinder und Jugendlichen aus dem vertragsgegenständlichen Einzellos (= Fahrlinie) gemäß Leistungsbeschreibung zu gewährleisten.

Die Schülerbeförderung zu den LWL-Förderschulen zeichnet sich dadurch aus, dass sie über die Dauer der Vertragslaufzeit Veränderungen unterliegt bzw. unterliegen kann, auf die der Auftraggeber keinen Einfluss hat. Anzahl und Wohnsitz sowie Behinderung der zu befördernden Schülerinnen und Schüler können sich von Schul(halb)jahr zu Schul(halb)jahr, aber auch innerhalb eines Schul(halb)jahres verändern. Der im Vergabeverfahren ermittelte Auftragnehmer garantiert gegenüber dem Auftraggeber, die jeweils in der Fahrlinie benannten Schülerinnen und Schüler trotz möglicher Schwankungen unter Einhaltung der in diesem Vergabeverfahren aufgestellten Voraussetzungen und Bedingungen zur Schule zu befördern.

Für die LWL-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“ sowie „Sehen“ sind auch Kinder des Förderschulkindergartens bzw. Vorschulkinder zu befördern. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass bei diesen Kindern aufgrund des geringen Alters möglicherweise mit höherem Betreuungsaufwand und geringerer Einsichtsfähigkeit gerechnet werden muss. Die in der Leistungsbeschreibung und im Beförderungsvertrag für Schülerinnen und Schüler aufgeführten Regelungen gelten für die Kinder des Förderschulkindergartens bzw. für die Vorschulkinder entsprechend.

2. Über die Vertragslaufzeit kann es zu vertragsrelevanten Änderungen kommen, auf die der Auftraggeber keinen Einfluss hat. Änderungen können sich etwa aus folgenden Umständen ergeben (keine abschließende Aufzählung):

- Zuzug neuer Schülerinnen und Schüler, die zur Schule zu befördern sind,
- Wegzug von Schülerinnen und Schülern, die bisher zu befördern waren,
- Umzug von Schülerinnen und Schülern.
- Veränderung der Behinderung zu befördernder Schülerinnen und Schüler, die sich auf die Leistungserbringung auswirkt (z.B. Notwendigkeit des Einsatzes einer Begleitperson etc.).
- Bei Sportfahrten Änderungen durch den Wechsel des Ortes der Sportstätte oder durch veränderte An- und Abfahrzeiten.
- Geringfügige Veränderungen der Schulbeginn- und Schulendzeiten aus schulorganisatorischen Gründen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf entsprechende Änderungen des Fahrplans durch den Auftraggeber flexibel zu reagieren und eine ordnungsgemäße Beförderung nach Maßgabe dieser Vergabeunterlagen auch in den vorstehend beispielhaften Fällen zu

gewährleisten. Der Auftraggeber setzt den Auftragnehmer unverzüglich von notwendigen Änderungen in Kenntnis.

a) Organisatorische Maßnahmen:

Folgende Voraussetzungen sind bei der Durchführung des Beförderungsauftrages zu erfüllen:

1. Die Beförderung erfolgt schultäglich an den im Leistungsverzeichnis / vom Auftraggeber angegebenen Wochentagen und zu den genannten Ankunfts- und Abfahrtszeiten. Bei Sportfahrten oder Wochenendlinien erfolgt die Beförderung nicht schultäglich. Die für die einzelnen Schülerinnen und Schüler formulierten Leistungsvorgaben sind zu beachten. Für Ankunft und Abfahrt der Fahrzeuge ist die Zeit zusätzlich einzuplanen, die die Schüler/-innen für den Weg zwischen Klassenraum und Fahrzeug benötigen (in der Regel 10 Minuten).
2. Bei sogenannten „Zubringerlinien“ sind eventuell auftretende Wartezeiten am Treffpunkt bereits bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen.
3. Personenbezogene individuelle Fahrtzeitbeschränkungen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer mitteilt, sind zu beachten. Unverhältnismäßige Umwege für die Beförderungten in der Linienführung sind zu vermeiden.

Es ist stets die für die Schülerinnen und Schüler zeitlich günstigste, d.h. in der Regel die schnellste Fahrstrecke zu wählen.

4. Sofern für einzelne Schülerinnen und Schüler eine individuelle, nicht vom Auftragnehmer zu stellende Betreuungsperson bzw. med. Fachkraft (s. Leistungsverzeichnis) mitzubefördern ist, ist dies sicherzustellen. In einem solchen Fall ist zu gewährleisten, dass die individuelle Betreuungsperson bzw. medizinische Fachkraft direkten Zugriff auf das zu betreuende Kind hat.
5. Sofern vom Auftraggeber mitgeteilt und entsprechende Platzkapazitäten und Sicherungsmöglichkeiten im Fahrzeug gegeben sind, sind individuelle **Hilfsmittel** im Fahrzeug mitzunehmen.
6. Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler sind rechtzeitig über die Abfahrts- und Ankunftszeiten vorab zu informieren (entfällt bei Sportfahrten). Die Adressen und Namen der Erziehungsberechtigten werden dem Auftragnehmer rechtzeitig mitgeteilt; der Auftraggeber regt an, dass der Auftragnehmer die betreffenden Erziehungsberechtigten entweder vor Leistungsbeginn aufsucht oder diese schriftlich informiert.

b) Durchführung der Beförderung:

Bei der Erbringung der Beförderungsleistung sind folgende Vorgaben zwingend zu beachten:

1. Die Beförderungsleistungen sind ausschließlich durch Unternehmer, die im Besitz einer gültigen Genehmigung zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung gemäß Personenbeförderungsgesetz (PeBfG) sind, durchzuführen.
2. Es darf nur Fahrpersonal eingesetzt werden, das eine gültige Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 48 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) besitzt.
3. Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal muss in der Lage sein, den Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Behinderung insbesondere beim Ein- und Aussteigen zu helfen. In Fahrzeugen mit Begleitperson muss diese – sofern möglich – zwischen den Schülerinnen und Schülern und nicht neben dem Fahrpersonal sitzen. Die Begleitperson muss volljährig sein. Ob die Qualifikation der eingesetzten Begleitperson ausreicht, entscheidet im Zweifelsfall der Auftraggeber.
4. Bei dem zu befördernden Personenkreis handelt es sich um teils mehrfachbehinderte bzw. schwerstbehinderte Kinder und Jugendliche. Aus diesem Grunde werden an das Beförderungspersonal besondere Anforderungen gestellt:

Es muss gewährleistet sein, dass

- außer dem vertraglich vereinbarten Personenkreis keine weiteren Personen im Fahrzeug mitgenommen werden.
 - in der Regel dasselbe Personal eingesetzt wird.
 - das Beförderungspersonal (Fahrpersonal und Begleitpersonal)
 - ausreichend deutsch spricht,
 - volljährig ist,
 - körperlich in der Lage ist, Hilfestellungen zu geben und ggf. die Schüler/-innen in das bzw. aus dem Fahrzeug zu heben,
 - eine unvoreingenommene Grundeinstellung gegenüber behinderten Menschen hat,
 - rücksichtsvoll mit den behinderten Menschen umgeht.
 - ein gefahrloses Ein- und Aussteigen möglich ist und – sofern erforderlich – Hilfestellung durch Fahrer und/oder Begleitperson geleistet wird.
 - das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal verpflichtet wird, über alle bei der Gelegenheit der Leistungsausführung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren.
5. Im Notfall (z.B. bei einem Krampf oder Anfall eines Schulkindes) ist unverzüglich ein Notruf abzugeben oder das nächste Krankenhaus oder der nächste Arzt / die nächste Ärztin aufzusuchen, damit das Kind dort ärztlich versorgt werden kann. Ein von den Erziehungsberechtigten oder der Schule ausgehändigtes Notfallmedikament sowie entsprechende Begleitpapiere sind dem Arzt / der Ärztin zu übergeben.
 6. Die Schülerinnen und Schüler sind auf allen Sitzen mit geeigneten Haltegurten anzuschnallen (2-Punktgurt bzw. 3-Punktgurt). Die Schülerinnen und Schüler sind alle in Fahrtrichtung sitzend zu befördern. Nach dem Umsetzen vom Fahrzeug in den Rollstuhl sind die Schülerinnen und Schüler in ihrem Rollstuhl anzugurten. Die Rollstühle verfü-

gen über eigene Sicherheitsgurte, die verhindern, dass die Personen aus ihren Rollstühlen herausfallen können.

7. Schülerinnen und Schüler bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, sind entsprechend § 21 Abs. 1a StVO in amtlich genehmigten, handelsüblichen und für das Kind geeigneten Kinderrückhaltesystemen zu sichern, die vom Auftragnehmer zu stellen sind.
8. Die Schülerinnen und Schüler sind ggf. in zur Verfügung gestellten orthopädischen Hilfsmitteln (z.B. Sitzschale, spezielles Gurtsystem) zu befördern.
9. Die Bestimmungen über die Besetzung von Kraftfahrzeugen sind einzuhalten, wobei für die Anzahl der Sitzplätze die Angaben in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 maßgebend sind. § 21 Abs. 1 STVO und § 34a Abs. 1 StVZO sind zu beachten. Die Nutzung von Notsitzen ist nicht zulässig.
10. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass in mit Schülerinnen und Schülern besetzten Fahrzeugen und auf dem Schulgelände nicht geraucht wird. Dies gilt auch für die Zeit unmittelbar vor dem Einstieg der Schüler/-innen.
11. Der Auftragnehmer hat das Fahrpersonal anzuhalten, das Warnblinklicht anzuschalten, so lange Schülerinnen und Schüler ein- und aussteigen.
12. Bei der Durchführung der Leistungen sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der StVO, der StVZO, der FeV, der FZV und der BOKraft zu beachten.

c) Anforderungen an die eingesetzten Fahrzeuge:

1. Die eingesetzten Fahrzeuge dürfen nicht älter als 10 Jahre sein. Sie müssen den gesetzlichen Anforderungen genügen und technisch einwandfrei, insbesondere straßen- und verkehrssicher sein. Die Bereifung muss der Witterung entsprechen; § 2 Abs. 3a StVO ist zu beachten. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die eingesetzten Fahrzeuge innerhalb der vorgeschriebenen Fristen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Hauptuntersuchung bzw. Sicherheitsprüfung vorgeführt werden. Etwaige festgestellte Mängel sind jeweils unverzüglich abzustellen. Die Fahrzeuge müssen sich in einem gepflegten Zustand befinden (außen und innen).
2. Die eingesetzten Fahrzeuge sind mit der jeweiligen Linien-Nr. kenntlich zu machen. Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung für die Beförderung von mehr als 6 Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind, müssen zusätzlich durch Anbringen von Schildern entsprechend § 33 Abs. 4 BOKraft als Schulbusse gekennzeichnet sein.
3. Die Türen der eingesetzten Fahrzeuge sind so zu sichern, dass ein unbeabsichtigtes Öffnen der Türen nicht zu erwarten ist (Türschlosssicherung). Die Fußböden der Fahrzeuge sind so auszustatten, dass sie auch im feuchten Zustand (Regenwetter etc.) ausreichend rutschhemmend sind.

4. Bei Einsatz von Kleinbussen sind die Ein- und Ausstiege beidseitig mit Haltegriffen zu versehen, soweit dies technisch möglich ist. Kleinbusse sind am Heck des Fahrzeuges mit zwei zusätzlichen Blinkleuchten auszurüsten, die möglichst hoch und möglichst weit auseinander anzuordnen sind.
5. Die Fahrzeuge müssen der DIN 75078-2 entsprechen, sodass Rollstühle, die über einen sogenannten Kraftknoten verfügen, auch über diesen gesichert werden. Die Schülerinnen und Schüler sind zusätzlich durch ein gesondertes Personenrückhaltesystem nach DIN 75078-2 zu sichern.

Die Eignung sämtlicher Personenrückhaltesysteme ist auf Verlangen des Auftraggebers durch Eintragung in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 nachzuweisen.

Die für den Rollstuhltransport vorgesehenen Schülerinnen und Schüler sind mittels einer Auffahrrampe (Vollrampe, keine geteilte Rampe oder Auffahrschiene) oder Hebebühne (bei besonders schweren Rollstühlen kann der Auftraggeber die Nutzung einer Hebebühne vorgeben) in das Fahrzeug zu befördern und die Rollstühle an vier Punkten am Fahrzeugboden mittels Abspanngurten zu befestigen. Die Auffahrrampen bzw. Hebebühnen sind während der Fahrt und bei Benutzung so zu befestigen, dass eine Verletzung der Fahrzeuginsassen ausgeschlossen werden kann. Eigenanfertigungen sind nicht zulässig.

6. Die eingesetzten Fahrzeuge müssen mit einem mobilen Notrufkommunikationsgerät ausgestattet sein (Handy mit funktionierender Notruftaste, Funk o.ä.).
7. Für den Einsatz von PKW mit mind. 5 Sitzplätzen gilt, dass diese mit 4 Einstiegstüren ausgestattet sind und im Fond Platz für mindestens drei Kindersitze der Normgruppe II aufweisen müssen. Beim Einsatz von PKW mit 7 Sitzplätzen ist in jedem Einzelfall sicher zu stellen, dass die hintere (dritte) Sitzreihe mit **vollwertigen/gleichartigen** Sitzen ausgestattet ist, die der Größe der mittleren Sitzreihe entsprechen und ausreichend Beinfreiheit auch für größere Schülerinnen und Schüler bieten.

2. Hinweise zur Angebotserstellung und zur Preiskalkulation

a) Zu befördernde Schülerinnen und Schüler:

Die Anschriften der in der Fahrlinie zu befördernden Schülerinnen und Schüler sind Bestandteil des Leistungsverzeichnisses und sind Grundlage für Ihre Angebotskalkulation. Sofern dort Besonderheiten aufgeführt sind, die sich aus der Behinderung der jeweiligen Schülerinnen und Schüler ergeben, sind diese bei der Angebotskalkulation zu berücksichtigen.

Die genannte Reihenfolge der angegebenen Schüleranschriften ist bei der Beförderung nicht verbindlich.

In jedem Fall ist zu berücksichtigen, dass sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, einzelne Anschriften sowie Besonderheiten in der Beförderung im Verlauf der Vertragszeit, insbesondere zu Beginn eines **neuen** Schuljahres verändern können. Es muss insofern da-

von ausgegangen werden, dass sich die Beförderungsleistung (Tageskilometerleistung) im Verlauf der Vertragslaufzeit insgesamt geringfügig verändern kann. Schwankungen in der Tageskilometerleistung bis zu 25 % sind möglich. Bei Schwankungen, die über 25 % hinausgehen, kommt u.U. eine Entgeltanpassung nach Maßgabe des anliegenden Mustervertrags in Betracht.

b) Preiskalkulation/Tagespauschalpreis:

In den Angebotspreisen müssen sämtliche preisbeeinflussenden Faktoren (sofern gefordert, auch die Kosten für die Begleitperson) **berücksichtigt** sein. Die angebotenen Preise müssen die vollständige und vertragsgemäße Durchführung der Leistung umfassen.

Die Vergütung der Leistungen des Auftragnehmers erfolgt in Form eines Tagespauschalpreises je Fahrtag. Der Aufwand für zu berücksichtigende Besonderheiten in der Beförderung der Schülerinnen und Schüler ist mit dem Tagespauschalpreis abgegolten.

Hierzu zählt u.a.:

- Einsatz einer Begleitperson (falls im Leistungsverzeichnis aktuell gefordert)
- Beförderung in vom Auftragnehmer zu stellenden Kinderrückhaltesystemen
- Beförderung in zur Verfügung gestellten orthopädischen Sitzschalen
- Berücksichtigung ärztlich vorgegebener Einschränkungen der Beförderungszeit

Der jeweilige Preis ist vom Bieter in dem jeweils beigefügten Vordruck je Fahrlinie einzutragen.

Die angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer; die Mehrwertsteuer ist als Prozentsatz auszuweisen.

Das Mehrwertsteueränderungsrisiko verbleibt beim Auftraggeber.

Sofern gefordert, ist zwingend zusätzlich ein Angebot für den zu einem späteren Zeitpunkt eventuell erforderlichen Einsatz einer Begleitperson abzugeben.

Der Bieter hat die jeweiligen Strecken der Fahrlinien, für die er eine Angebotsabgabe plant, als **Kalkulationsgrundlage** zu ermitteln.

Nach Zuschlagserteilung ist der Auftragnehmer verpflichtet, innerhalb einer Frist von drei Wochen dem Auftraggeber eine detaillierte Aufstellung der Tageskilometerleistung sowie die Daten des eingesetzten Fahrzeugs (Fahrzeugtyp, amtliches Kennzeichen) zu übermitteln. Die Vordrucke für diese Angaben werden dem Auftragnehmer zusammen mit dem Zuschlagserteilungsschreiben durch die Fachabteilung des Auftraggebers zur Verfügung gestellt. Die Angaben des Auftragnehmers gelten als Vertragsbestandteile und werden als Anlage (Aufstellung der Kilometerleistung und Fahrzeugdaten) zum Vertrag aufgeführt.

Der Auftraggeber hat das Recht, die Streckenführung und die Kilometer- bzw. Zeitangaben des Auftragnehmers jederzeit zu überprüfen.

c) Erläuterungen zur Preisgleitklausel:

Gemäß § 10 der Anlage - Vertrag - können die Vertragsparteien erstmalig nach Ablauf des ersten Vertragsjahres eine Anpassung des vereinbarten Entgelts beantragen. Die Preisanpassung muss für Änderungen der Personalkosten und Kraftfahrerkosten schriftlich beantragt werden.

Eine Änderung erfasst jedoch nur den jeweiligen prozentualen Anteil der Kosten am Gesamtpreis und kann nicht rückwirkend geltend werden.

Die Änderung der **Personalkosten** wird an die prozentuale Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt berechneten Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich (Fachserie 16 Reihe 4.3 – Verdienste und Arbeitskosten - Pos. 1.2 Früheres Bundesgebiet – Wirtschaftszweig: Landverkehr, Transport in Rohrfernleitungen – Erscheinungsfolge vierteljährlich) gebunden.

Eine Preisanpassung kann in Höhe der durchschnittlichen prozentualen Änderung des Indexstandes (jeweils im Vergleich zum Vorjahresquartal) der letzten vier veröffentlichten Quartale beantragt werden. Eine Anpassung erfasst jedoch nur den angegebenen Anteil der Lohn- und Lohnnebenkosten am Gesamtpreis.

Die Änderung der **Kosten für die Anschaffung und den Unterhalt der Fahrzeuge** wird an die prozentuale Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt berechneten „Kraftfahrer-Preisindex“ (Fachserie 17 Reihe 7 - Preise – Kraftfahrerpreisindex - Erscheinungsfolge monatlich) gebunden. Der Kraftfahrer-Preisindex ist eine Sondergliederung des Verbraucherpreisindex, der die Preisentwicklung für die Anschaffung und den Unterhalt von Kraftfahrzeugen misst. Bei der Berechnung des Index werden u. a. die Kosten für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen, Reparaturen und Instandhaltung, Kraftstoffe, Kraftfahrzeugversicherung und Kraftfahrzeugsteuer berücksichtigt.

Eine Preisanpassung kann in Höhe der durchschnittlichen prozentualen Änderung des Indexstandes (jeweils im Vergleich zum Vorjahresmonat) der letzten veröffentlichten 12 Monate beantragt werden. Eine Anpassung erfasst jedoch nur den angegebenen Anteil in Höhe der Kosten für Anschaffung und Unterhalt der Fahrzeuge am Gesamtpreis.

Anteil der Lohn- und Lohnnebenkosten

Der Anteil der Lohn- und Lohnnebenkosten bei der Kalkulation des angebotenen Gesamtpreises ist vom Bieter in der aufgeführten Tabelle je angebotenen Los einzutragen.

Anteil der Kosten für Anschaffung und Unterhalt der Fahrzeuge

Der Anteil der Kosten für die Anschaffung und den Unterhalt der Fahrzeuge bei der Kalkulation des angebotenen Gesamtpreises ist vom Bieter in der aufgeführten Tabelle je angebotenen Los einzutragen.